

**Geschäftsordnung  
für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, seiner Ausschüsse und  
seiner Ortschaftsräte  
vom 23.12.2022**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg am 27.06.2022 mit Beschluss Nr. 338/2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Geschäftsführung des Stadtrates**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Öffentlichkeitsgrundsatz
- § 2 Teilnahmepflicht
- § 3 Vertretungsverbot
- § 4 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 5 Fraktionen
- § 6 Sitzordnung
- § 7 Mitwirkungsrecht, Anhörung
- § 8 Fragestunde für Bürger und Stadträte
- § 9 Fragerecht für Stadträte

**2. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 10 Einberufung der Sitzungen
- § 11 Aufstellen der Tagesordnung

**3. Geschäftsgang bei der Durchführung von Sitzungen**

- § 12 Vorsitz im Stadtrat
- § 13 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Wahlen
- § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

**4. Niederschrift über die Sitzungen**

- § 25 Niederschrift über die Sitzungen
- § 26 Anerkennung der Niederschrift





## II. Geschäftsführung der Ausschüsse, der Beiräte und des Ältestenrates

### 1. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Beschließende Ausschüsse

§ 28 Beratende Ausschüsse

### 2. Geschäftsführung der Beiräte

§ 29 Beiräte

### 3. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 30 Ältestenrat

## III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 31 Ortschaftsräte

## IV. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

## I. Geschäftsführung des Stadtrates

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Öffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalls oder Missfallens untersagt sind. Verstöße hiergegen kann der Oberbürgermeister mit Verweis aus dem Sitzungssaal ahnden. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Kalendertagen ortsüblich gemäß der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist über den wesentlichen Inhalt der in öffentlicher Sitzung vom Stadtrat gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Die Veröffentlichung der Tagesordnung und



Beratungsunterlagen erfolgen in Anwendung des § 36 b SächsGemO auf der städtischen Internetseite [schwarzenberg.de](http://schwarzenberg.de).

- (5) Allen Einwohnern der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ist die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen gestattet. Sie können im Hauptamt, Sachgebiet Innerer Service/Öffentlichkeitsarbeit, Einsicht in die Sitzungsniederschriften nehmen.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und
  - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 SächsGemO)
- (7) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung des nächstfolgenden Stadtrates bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

## **§ 3**

### **Vertretungsverbot**

- (1) Stadträte dürfen außergerichtliche oder gerichtliche Vertretungen von Ansprüchen und Interessen anderer gegenüber der Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Stadtrat.
- (2) Auf die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Bürger finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat.



#### **§ 4**

##### **Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor dem Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Danach hat sich der Betroffene in öffentlicher Sitzung deutlich räumlich von dem die Entscheidung suchenden Kreis zu entfernen. Er darf in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. Bei nichtöffentlicher Sitzung muss er den Sitzungsraum verlassen.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 5**

##### **Fraktionen**

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Stadträte können eine Fraktion bilden. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörende Stadträte enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.
- (3) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Oberbürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6**

##### **Sitzordnung**

Die Stadträte platzieren sich entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit am Beratungstisch. Die Sitzordnung wird bis zum Ende der Wahlperiode beibehalten. Rückt eine Ersatzperson nach, nimmt diese den Platz des ausgeschiedenen Stadtrates ein.



## § 7

### Mitwirkungsrecht, Anhörung

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht mitwirken.
- (3) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss sie einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## § 8

### Fragestunde für Bürger und Stadträte

- (1) Jeder Einwohner im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertreter von Bürgerinitiativen haben das Recht, innerhalb einer vom Stadtrat anberaumten Fragestunde, mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt im Regelfall der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung innerhalb von 6 Wochen verwiesen werden.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (4) Eine Beratung bzw. Aussprache findet nicht statt.

## § 9

### Fragerecht für Stadträte

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an dem Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige



Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **9a**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadt- und Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechnigte Interessen Einzelner angeordnet werden.

## **2. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 10**

#### **Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Stadtrat beschließt halbjährlich über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen einmal im Monat – im Regelfall am letzten Montag eines Monats – jeweils 17:00 Uhr - stattfinden.
- (2) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, durch. Abweichend kann durch dem Oberbürgermeister ein anderer Sitzungsort festgelegt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch dem Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen (Beschlussvorlagen mit z.B. notwendigen Informationen, Plänen, Entwürfen oder Stellungnahmen) beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.





- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) In Einzelfällen beruft der Oberbürgermeister den Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, ein. Der Oberbürgermeister bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

### **§ 11**

#### **Aufstellen der Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf und legt in Abstimmung mit dem Ältestenrat die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen wünscht, können diese in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die abschließende Entscheidung darüber obliegt dem Oberbürgermeister.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister als Beschlussvorschlag nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

### **3. Geschäftsgang bei der Durchführung von Sitzungen**

#### **§ 12**

##### **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Bis zu der Bestellung der Stellvertreter nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied, des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.



### § 13

#### **Beschlussfähigkeit des Stadtrates**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an dessen Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung der Zweitsitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

### § 14

#### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
  - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern;
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden;
  - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies die Anwendung des § 37 Abs. 1 S. 1 SächsGemO entspricht.
- (2) Die Tagesordnung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrats nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.



### **§ 15 Redeordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung in der bestätigten Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag aus dem Stadtrat auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, meldet sich durch Handzeichen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen, Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied jeder Fraktion des Stadtrates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.



### **§ 17**

#### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 18**

#### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

### **§ 19**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. Der Oberbürgermeister bestimmt in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat eine geheime Abstimmung (Abgabe von Stimmzetteln) beschließen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei einer namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.



- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

## **§ 20**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtrat widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Wahlzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

## **§ 21**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt, oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 22**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme



gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

### **§ 23**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß §§ 7 und 8 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

### **§ 24**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

## **4. Niederschrift über die Sitzungen**

### **§ 25**

#### **Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
  - a) den Namen des Vorsitzenden,
  - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  - c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
  - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.

### **§ 26**

#### **Anerkennung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden als Urkundspersonen für die



Unterzeichnung der Niederschrift vom Stadtrat, der Schriftführer vom Oberbürgermeister bestellt.

- (2) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen und zu bestätigen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse, der Beiräte und des Ältestenrates**

### **1. Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### **§ 27**

##### **Beschließende Ausschüsse**

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 28**

##### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Tagesordnung entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (4) Die §§ 1, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

### **2. Geschäftsführung der Beiräte**

#### **§ 29**

##### **Beiräte**

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 28) sinngemäß Anwendung.



- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (3) Beiräten stehen keine Entscheidungsrechte zu. Sie haben lediglich eine beratende Funktion inne.

### **3. Geschäftsführung des Ältestenrates**

#### **§ 30 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat findet in der Regel donnerstags – 16:00 Uhr – 11 Kalendertage - vor einer regulären Sitzung des Stadtrates statt. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, dem Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates obliegt dem Oberbürgermeister.

### **III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte**

#### **§ 31 Ortschaftsräte**

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

#### **§ 32 Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied des Stadtrates und des Ortschaftsrates erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung. Diese kann durch den Stadtrat per Beschluss jederzeit geändert



werden. Eine Ausfertigung der geänderten Fassung ist wiederum jedem Stadt- und Ortschaftsrat auszuhändigen.

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg vom 28.10.2009 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 23.12.2022



R. Gehart  
Oberbürgermeister

